

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 111/2013

vom 14. Juni 2013

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

Artikel 1

Anhang II Kapitel XIX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
 - (2) Die Richtlinie 2010/80/EU der Kommission vom 22. November 2010 zur Änderung der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste der Verteidigungsgüter⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
 - (3) Die Richtlinie 2012/10/EU der Kommission vom 22. März 2012 zur Änderung der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste der Verteidigungsgüter⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
 - (4) Die Empfehlung 2011/24/EU der Kommission vom 11. Januar 2011 betreffend die Zertifizierung von Unternehmen der Verteidigungsindustrie nach Artikel 9 der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern⁽⁴⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
 - (5) Die Richtlinie 2009/43/EG betrifft Genehmigungen für die Ausfuhr von Verteidigungsgütern in Drittstaaten. Die Aufnahme dieser Richtlinie berührt nicht den Geltungsbereich des EWR-Abkommens hinsichtlich der Beziehungen zu Drittstaaten.
 - (6) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —
1. Nach Nummer 3p (Beschluss 2010/376/EU der Kommission) wird Folgendes eingefügt:
 - „3q. **32009 L 0043**: Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 1), geändert durch
 - **32010 L 0080**: Richtlinie 2010/80/EU der Kommission vom 22. November 2010 (ABl. L 308 vom 24.11.2010, S. 11).
 - **32012 L 0010**: Richtlinie 2012/10/EU der Kommission vom 22. März 2012 (ABl. L 85 vom 24.3.2012, S. 3)“.

Diese Richtlinie gilt nicht für Liechtenstein.

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit der folgenden Anpassung:

Artikel 11 findet keine Anwendung.“
 2. Unter der Rubrik „RECHTSAKTE, DIE DIE VERTRAGSPARTEIEN ZUR KENNNTNIS NEHMEN“ wird nach Nummer 14 (Entschließung des Rates vom 8. Juli 1996 (96/C 224/03)) folgende Nummer eingefügt:
 - „15. **32011 H 0024**: Empfehlung 2011/24/EU der Kommission vom 11. Januar 2011 betreffend die Zertifizierung von Unternehmen der Verteidigungsindustrie nach Artikel 9 der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (ABl. L 11 vom 15.1.2011, S. 62)“.

⁽¹⁾ ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 308 vom 24.11.2010, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 85 vom 24.3.2012, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 11 vom 15.1.2011, S. 62.

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinien 2009/43/EG, 2010/80/EU und 2012/10/EU sowie der Empfehlung 2011/24/EU in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 15. Juni 2013 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 14. Juni 2013.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

Gianluca GRIPPA

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.